

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Flächennutzungsplan Bärnau

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bärnau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat in seiner Sitzung vom 09.04.2026 die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.04.2026 festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 60, 60/1, 60/2, 85, 86 und 87 westlich der Alten Dorfstraße im Ortsteil Hohenthan, Gemarkung Hohenthan, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Tirschenreuth zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.06.2026, AZ. SG 210-EC hat das Landratsamt Tirschenreuth mitgeteilt, dass für die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.04.2026 nach § 6 Abs. 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Mit Ablauf der Frist des § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bärnau (Bauamt, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr

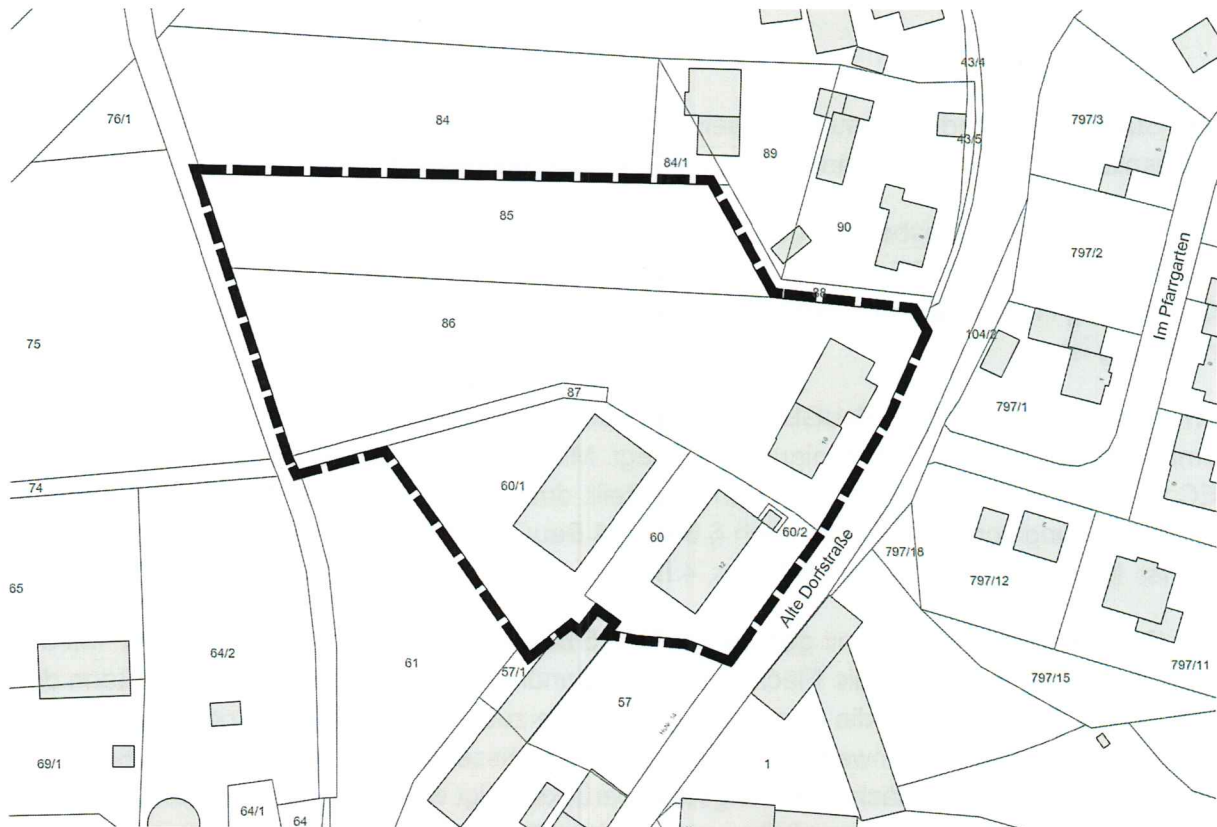
Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: [URL: https://www.baernau.de/wirtschaft-bau/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene](https://www.baernau.de/wirtschaft-bau/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Bärnau, den 14.07.2026


Michael Schedl
1. Bürgermeister

Anheftet am 15.07.2026

Abgenommen am _____

Datum

Kaiser, VAng.